

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SPO BA ST) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 4. August 2016

in der Fassung der Änderungssatzung Vom **21. Januar 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

Satzung :

§ 1¹

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 sowie des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. ²Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Das Studium qualifiziert der Schwerpunktsetzung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention entsprechend insbesondere für Felder der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, der Gesundheits- und Sozialwissenschaften, des Rechts und der Betriebswirtschaftslehre können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch die methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention gemäß der Anlage zu dieser Satzung vertiefen.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Es kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

¹ § 1 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden, in den Modulen 2.4 (Grundpraktikum) und 7.1 (Praktikum)² 30 Stunden³ entspricht, und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form sowie ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studienseesters und der Bachelorarbeit. ³Einzelheiten regelt das Modulhandbuch, das in § 8 näher beschrieben wird.⁴
- (2)⁵ ¹Das Studium unterteilt sich in Basis- und Vertiefungsstudium. ²Das Basisstudium umfasst die ersten drei Studiensemester (90 CP), das Vertiefungsstudium das vierte bis siebte Studiensemester (120 CP).
- (3) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4)⁶ Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung verschiedene Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.

§ 4 Grundpraktikum und Praktisches Studiensemester⁷

- (1)⁸ ¹Im Basisstudium ist ein Grundpraktikum in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren. ²Das Grundpraktikum hat einen Umfang von mindestens 90 Stunden und kann in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. ³Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch **und der Richtlinie zum Grundpraktikum.**⁹ **⁴Die Richtlinie zum Grundpraktikum wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung.**¹⁰
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der **Praxisbegleitung**¹¹ einen Zeitraum von¹² 20 Wochen und muss in einer fachlich ausgewiesenen Praxisstelle mit fachlich adäquater Anleitung durch eine staatlich

² mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

³ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁴ § 3 Abs. 1 Satz 3 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁵ § 3 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁶ § 3 Abs. 4 neu angefügt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁷ Überschrift des § 4 neu gefasst mWv durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁸ neuer § 4 Abs. 1 vorangestellt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen; § 4 Absätze 1 und 2 a. F. werden § 4 Abs. 2 und 3 n. F..

⁹ neu angefügt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

¹⁰ § 4 Abs. 1 Satz 4 neu angefügt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

¹¹ Der Wortlaut „praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Praxisbegleitung“ mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021.

¹² Das Wort „mindestens“ wird gestrichen mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021.

anerkannte¹³ Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. einen staatlich anerkannten¹⁴ Sozialpädagogen/Sozialarbeiter erbracht werden.¹⁵ **³Aufgrund der höherrangigen Vorgaben von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BaySozKiPädG bezüglich des praktischen Studiensemesters finden § 2 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 PrS in diesem Studiengang keine Anwendung.¹⁶**

(3) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch¹⁷.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

(1)¹⁸ ¹Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Gewichtung der Modulnoten regelt § 12 Abs. 4.

(2)¹⁹ ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind

- Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind,
- Wahlpflichtmodule solche Module, die **aus einem vorgegebenen Modulangebot auszuwählen sind bzw. in denen verschiedene Lehrveranstaltungen auszuwählen sind.**²⁰

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule²¹

(1)²² ¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen²³ **(AW-Module)²⁴** ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nur solche, die nicht als verpflichtender Bestandteil von Modulen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ausgewiesen sind. ³Für

¹³ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹⁴ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹⁵ § 4 Abs. 2 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

¹⁶ **§ 4 Abs. 2 Satz 3 neu angefügt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021**

¹⁷ In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und dem Studienplan“ gestrichen mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

¹⁸ § 5 Sätze 1 und 2 a. F. wird § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 n. F. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

¹⁹ § 5 Abs. 2 neu angefügt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

²⁰ **§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Spiegelstrich neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v. 21.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen.**

²¹ Überschrift des § 6 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²² § 6 Abs. 1 a. F. wird gestr.; § 6 Absatz 2 a. F. wird § 6 Sätze 1 und 2 n. F. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²³ In § 6 Satz 1 n. F. wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018.

²⁴ **Klammerzusatz eingefügt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v. 21.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen.**

die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.²⁵

§ 7²⁶

Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in Anlage 1 zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

§ 8

Modulhandbuch²⁷

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studiensemesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 9²⁸

Belegungsbestimmungen

- (1) ¹Bei Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zwischen mehreren Wahlmöglichkeiten wählen. ²Für Schwerpunktmodule (Modulbereich 9), die jeweils aus mehreren inhaltlich zusammenhängenden Modulen bestehen, sind die zur Auswahl stehenden Wahlmöglichkeiten in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen. ³Für die AW-Module gilt § 6. ⁴Für die Module, die gem. Anlage zu dieser Satzung als Wahlpflichtmodule möglich sind, kann die Fakultät Soziales und Gesundheit verschiedene Lehrveranstaltungen zur Auswahl anbieten. ⁵Ob und ggf. welche Lehrveranstaltungen zur Auswahl stehen, wird im jeweils vorangehenden Studiensemester per Aushang ausgewiesen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann die Zahl der vorhandenen Plätze in den Schwerpunkten bzw. in den Lehrveranstaltungen gem. Abs. 1 Satz 4 und 5 begrenzen. ²Der Fakultätsrat kann gleichermaßen festlegen, wie viele dieser Plätze mindestens belegt sein müssen, damit ein Schwerpunkt bzw. eine Lehrveranstaltung gem. Abs. 1 Satz 4 und 5 zustande kommt. ³Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen Schwerpunkte auch tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ⁴Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen Schwerpunkte bzw. die gem. Abs. 1 Satz 4 und 5 angebotenen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Belegung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen Studiensemesters mittels des jeweils angebotenen Belegungsverfahrens erklären, welche Schwerpunkte bzw. Lehrveranstaltungen sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten belegen möchten. ²Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Schwerpunktes bzw. einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht nicht. Liegt eine Begrenzung

²⁵ § 6 Satz 3 neu angef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²⁶ § 7 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²⁷ § 8 einschließlich Überschrift neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²⁸ § 9 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v. 21.01.2021. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

gem. Abs. 2 Satz 1 vor und überschreitet die Zahl der Belegungswünsche die der vorhandenen Plätze, wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 10 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind gem. § 8 Abs. 2 RaPO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesen sind.²⁹ ²(gestrichen)³⁰
- (2) ¹Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens **60³¹** CP aus dem Basisstudium erworben und das Modul 2.4 (Grundpraktikum) gem. § 4 Abs. 1 erfolgreich absolviert³² hat. ²Dies gilt nicht für das Modul 6.6 (AW-Bereich), welches bereits ab dem ersten Studiensemester belegt werden kann.³³
- (3) ¹Zur Aufnahme des praktischen Studiensemesters (Module 7.1 und 7.2) ist nur berechtigt, wer **das Modul 6.3 (Projektmanagement und Praxisvorbereitung) erfolgreich absolviert hat.**³⁴ ²Zur Belegung eines Schwerpunkts (Modulbereich 9) ist nur berechtigt, wer alle 90 CP aus dem Basisstudium erworben hat.³⁵
- (4)³⁶ **In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen; dem Antrag ist eine von der Fachstudienberatung bestätigte Niederschrift über Termin und Inhalt eines Beratungsgesprächs zum weiteren Studienverlauf beizufügen.**

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

²⁹ § 10 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

³⁰ § 9 Abs. 1 Satz 2 gestr. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

³¹ **Anzahl der CP von 75 auf 60 herabgesetzt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021**

³² neu eingefügt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

³³ § 10 Abs. 2 Satz 2 neu angef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

³⁴ **§ 10 Abs. 3 Satz 1 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021**

³⁵ **§ 10 Abs. 3 Satz 2 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021**

³⁶ **§ 10 Abs. 4 a. F. wird gestr.; § 10 Abs. 5 a. F. wird § 10 Abs. 4 n. F. und neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021**

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Studienseesters³⁷ angemeldet wird, sonst drei Monate.
- (3)³⁸ Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4)³⁹ Näheres regelt das Dokument „Verfahren bei Abschlussarbeiten“, welches von der Prüfungskommission beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und damit insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- (4)⁴⁰ Die Prüfungsgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten wie folgt gewichtet werden:
 - Module des Basisstudiums (Modulbereiche 1–5) x CP x 0,5
 - Module des Modulbereichs 6 x CP
 - Module der Modulbereiche 8–9 x CP x 1,5
 - Bachelorarbeit (12 CP) x CP x 2
 - (gestrichen)⁴¹
- (5) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. ²Für den Fall nicht ausreichender Daten in

³⁷ mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

³⁸ § 10 Abs. 3 neu angef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

³⁹ § 10 Abs. 4 neu angef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

⁴⁰ § 13 Abs. 4 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

⁴¹ In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird der letzte Spiegelstrich gestr. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018.

bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.⁴²

§ 14⁴³ **Akademischer Grad**

Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1.10.2016 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 21.01.2021 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SPO BA ST) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 04. August 2016 und der Änderungssatzungen Vom 21.06.2018, Vom 31.03.2020 und Vom 21.01.2021 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.07.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12.07.2016.

Kempten, 04.08.2016

Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 10.08.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.08.2016 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 10.08.2016.

⁴² § 12 Abs. 5 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁴³ § 13 a. F. wird gestrichen; § 14 Abs. 2 wird gestrichen; § 14 Abs. 1 wird § 14 Satz 1 mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage 1⁴⁴ zur SPO BA ST (gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2021 = PO-Version 4)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ⁴⁵	EB ⁴⁶	Englisch ⁴⁷	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit</i>									
1.1	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit – Einführung	1	2	3	VL	SP45	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.2	Sozioökologie und Gesundheit	1	2	3	sU	SP45	J	X	
1.3	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1	2	4	sU	Pf/STA	N		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.4	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit – Vertiefung	2	4	5	sU	SP45+Präs/SP45+STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
1.5	Methoden der Sozialen Arbeit	2	4	5	sU, Ü	SP90	J	X	
1.6	Ethik, Werte und Normen der Sozialen Arbeit	3	4	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
1.7	Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit	3	4	5	VL, sU	SP90	J		
<i>Modulbereich 2: Soziale Arbeit im Lebenslauf</i>									
2.1	Soziale Arbeit in Kindheit und Jugend	1	4	4	sU	SP90	J	X	
2.2	Soziale Arbeit im mittleren Lebensalter	2	4	4	sU	SP45+Prot	J		Prot unbenotet
2.3	Soziale Arbeit im höheren Lebensalter	3	4	4	sU	SP90	J	X	
2.4	Grundpraktikum	1-3	0	3			N		1 CP je Semester 1-3
<i>Modulbereich 3: Rechtliche Grundlagen</i>									
3.1	Einführung in das Recht	1	2	3	VL, sU	SP45	J		
3.2	Sozial- und Verwaltungsrecht	2	4	5	VL, sU	SP90	J		
3.3	Existenzsicherungs- und Familienrecht	3	4	5	VL, sU	SP90	J		
<i>Modulbereich 4: Bezugswissenschaften</i>									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten und Soziologie	1	6	7	sU, Ü	STAP/STA ⁴⁸	N	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.2	Empirische Sozialforschung	2	4	5	sU	Ber	J		
4.3	Psychologie und Pädagogik	3	4	5	VL, sU	SP90	J	X	
<i>Modulbereich 5: Adaptierte Methoden</i>									
5.1	Sport und Bewegung	1	4	5	VL, sU	SP90	J	X	
5.2	Ästhetische Bildung	2	4	5	Ü	PfP/STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
5.3	Ernährung und Hygiene	3	4	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 6: Praxiskompetenz</i>									

⁴⁴ mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021.

⁴⁵ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴⁶ Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

⁴⁷ In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

⁴⁸ Das Modul beinhaltet eine LV Fachenglisch, in welchem eine englischsprachige Präs erforderlich ist. In Semestern ohne LV muss die STA eine mindestens zweiseitige, englischsprachige Zusammenfassung beinhalten.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ⁴⁵	EB ⁴⁶	Englisch ⁴⁷	Ergänzende Regelungen		
6.1	Handlungskonzepte und Qualitätsmanagement	4	4	5	sU, Ü	sp90	J	X			
6.2	Kommunikation	4	4	4	sU, Ü	mP	J	X			
6.3	Projektmanagement und Praxisvorbereitung	4	4	5	sU	Pf/STA	N	X			
6.4	Wirtschaftliches Denken und Finanzierung Sozialer Dienste	4	4	5	VL, Ü	sp90	J	X			
6.5	Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	4	2	2	VL, sU	PfP/STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang		
6.6	Angewandte Sozialforschung	4	4	5	sU, Ü	Präs/STA	J				
6.7	AW-Bereich	4	4	4	nach Maßgabe der SPO AW		J	X	Wahlpflichtmodul, Auswahl gem. AW-Modulhandbuch		
<i>Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester</i>											
7.1	Praktikum	5	0	25		Ber	N				
7.2	Praxisbegleitung	5	4	5	sU/EL	Präs	N		Teilnahmepflicht		
<i>Modulbereich 8: Kontexte Sozialer Arbeit</i>											
8.1	Sozialpolitik	6	4	5	sU	sp90	J				
8.2	Soziale Disparitäten	6	4	4	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang		
8.3	Krankheit und Beeinträchtigung	6	4	5	sU	sp45+Präs	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang		
<i>Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule, zwei sind zu belegen)</i>											
9.1	Prävention und Bewältigung	6	10	16							
9.1.1	Klinische Sozialarbeit	6	4	5	sU	sp45+Pf	J				
9.1.2	Evidenzbasierte Verfahren	6	4	6	Ü	mP	J	X			
9.1.3	Partizipative Gesundheitsförderung	6	2	5	Ü	Pf/STA	J				
9.2	Sozialraum und Gesundheit	7	10	16							
9.2.1	Quartiersarbeit	7	4	6	sU	Pf/STA	J	X			
9.2.2	Soziale Innovationen	7	4	5	sU	STA	J	X			
9.2.3	Forschungswerkstatt	7	2	5	Ü	Ber	J				
9.3	International Social Work ⁴⁹	6/ 7	10	16			J	X			
<i>Modulbereich 10: Bachelorarbeit und Berufseinstieg</i>											
10.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg	7	2	14							
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul		
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	sU	Präs	N		Teilmodul		
10.1.3	Berufseinstieg	7	1	1	sU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul		
Summen:			134	SWS / 210 CP							

⁴⁹ Dieser Schwerpunkt, der ggf. aus mehreren Teilmodulen besteht, kann nur an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden und ersetzt ggf. den Schwerpunkt 9.1 oder 9.2. Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule.

Anlage 2 zur SPO BA ST⁵⁰ (gültig für Studierende mit Studienbeginn 1.10.2020 = PO-Version 3)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ⁵¹	EB ⁵²	Englisch ⁵³	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit</i>									
1.1	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	1	4	5	VL, sU	SP90	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.2	Sozioökologische Grundlagen	1	4	5	VL, sU	SP90	J	X	
1.3	Methoden der Sozialen Arbeit	2	4	5	sU, Ü	SP90	J	X	
1.4	Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit	2	4	5	VL, sU	SP90	J		
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit, ethisches Handeln	3	6	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
1.6	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	3	2	5	sU	Pf/STA	N		
<i>Modulbereich 2: Soziale Arbeit im Lebenslauf</i>									
2.1	Soziale Arbeit in Kindheit und Jugend	1	4	4	sU	SP90	J	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.2	Soziale Arbeit im mittleren Lebensalter	2	4	4	sU	SP45+Prot	J		Prot unbenotet
2.3	Soziale Arbeit im höheren Lebensalter	3	4	4	sU	SP90	J	X	
2.4	Grundpraktikum	1-3	0	3			N		1 CP je Semester 1-3
<i>Modulbereich 3: Rechtliche Grundlagen</i>									
3.1	Einführung in das Recht	1	2	3	VL, sU	SP45	J		
3.2	Sozial- und Verwaltungsrecht	2	4	5	VL, sU	SP90	J		
3.3	Existenzsicherungs- und Familienrecht	3	4	5	VL, sU	SP90	J		
<i>Modulbereich 4: Bezugswissenschaften</i>									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten und Soziologie	1	6	7	sU, Ü	STAP/STA ⁵⁴	N	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.2	Empirische Sozialforschung	2	4	5	sU	Ber	J		
4.3	Psychologie und Pädagogik	3	4	5	VL, sU	SP90	J	X	w
<i>Modulbereich 5: Adaptierte Methoden</i>									
5.1	Sport und Bewegung	1	4	5	VL, sU	SP90	J	X	
5.2	Ästhetische Bildung	2	4	5	Ü	PfP/STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
5.3	Ernährung und Hygiene	3	4	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 6: Praxiskompetenz</i>									
6.1	Handlungskonzepte und Qualitätsmanagement	4	4	5	sU, Ü	SP90	J	X	

⁵⁰ mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen. Abweichend davon gilt die Änderung der Prüfungsform in **Modul Nr. 8.3** für alle Studierenden des Studiengangs.

⁵¹ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

⁵² Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

⁵³ In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

⁵⁴ Das Modul beinhaltet eine LV Fachenglisch, in welchem eine englischsprachige Präs erforderlich ist. In Semestern ohne LV muss die STA eine mindestens zweiseitige, englischsprachige Zusammenfassung beinhalten.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ⁵¹	EB ⁵²	Englisch ⁵³	Ergänzende Regelungen
6.2	Kommunikation	4	4	4	sU, Ü	mP	J	X	
6.3	Projektmanagement und Praxisvorbereitung	4	4	5	sU	Pf/STA	N	X	
6.4	Wirtschaftliches Denken und Finanzierung Sozialer Dienste	4	4	5	VL, Ü	sp90	J	X	
6.5	Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	4	2	2	VL, sU	PfP/STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
6.6	Angewandte Sozialforschung	4	4	5	sU, Ü	Präs/STA	J		
6.7	AW-Bereich	4	4	4	nach Maßgabe der SPO AW		J	X	Wahlpflichtmodul
<i>Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester</i>									
7.1	Praktikum	5	0	25		Ber	N		
7.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	4	5	sU/EL	Präs	N		Teilnahmepflicht
<i>Modulbereich 8: Kontexte Sozialer Arbeit</i>									
8.1	Sozialpolitik	6	4	5	sU	sp90	J		
8.2	Soziale Disparitäten	6	4	4	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
8.3	Krankheit und Beeinträchtigung	6	4	5	sU	sp45+Präs	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
<i>Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule, zwei sind zu belegen)</i>									
9.1	Prävention und Bewältigung	6	10	16					
9.1.1	Klinische Sozialarbeit	6	4	5	sU	sp45+Pf	J		
9.1.2	Evidenzbasierte Verfahren	6	4	6	Ü	mP	J	X	
9.1.3	Partizipative Gesundheitsförderung	6	2	5	Ü	Pf/STA	J		
9.2	Sozialraum und Gesundheit	7	10	16					
9.2.1	Quartiersarbeit	7	4	6	sU	Pf/STA	J	X	
9.2.2	Soziale Innovationen	7	4	5	sU	STA	J	X	
9.2.3	Forschungswerkstatt	7	2	5	Ü	Ber	J		
9.3	International Social Work ⁵⁵	6/ 7	10	16			J	X	
<i>Modulbereich 10: Bachelorarbeit und Berufseinstieg</i>									
10.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg	7	2	14					
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	sU	Präs	N		Teilmodul
10.1.3	Berufseinstiegsseminar	7	1	1	sU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
Summen:			136		SWS / 210 CP				

⁵⁵ Dieser Schwerpunkt, der ggf. aus mehreren Teilmodulen besteht, kann nur an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden und ersetzt ggf. den Schwerpunkt 9.1 oder 9.2. Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
EB	endnotenbildend
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP	Pf mit Präs
Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
Prot	Protokoll (maximal 10 Seiten je Studierende/r)
Sem	Semester
sP	schriftliche Prüfung (45, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
sU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung